



Informationsblatt zur Übernahme von Bestattungskosten nach § 74 SGB XII im Landkreis MOL

Diese Hinweise sollen Ihnen Informationen über die Möglichkeit zur Übernahme von Bestattungskosten geben und die Antragstellung auf Übernahme von Bestattungskosten erleichtern. Dennoch wird es vielfach erforderlich werden, weitere Nachweise zu erbringen, da die Voraussetzungen für eine Leistungsgewährung durch den Sozialhilfeträger umfangreich sind und nicht alle Konstellationen abgedeckt werden können. Für diesen Fall wird daher bereits jetzt um Ihr Verständnis geworben.

Antragsberechtigt ist, wer zur Kostentragung verpflichtet ist.

Verpflichtete sind vorrangig die **Erben**, dann die **Unterhaltspflichtigen** und gemäß § 20 BbgBestG **nachrangig die Angehörigen** des Verstorbenen.

Gemäß § 20 BbgBestG haben für die Bestattung die Angehörigen, die nicht geschäftsunfähig oder in ihrer Geschäftsfähigkeit beschränkt sind, in folgender Reihenfolge zu sorgen:

1. die durch Ehe oder eingetragene Lebenspartnerschaft verbundene Person,
2. die Kinder,
3. die Eltern,
4. die Geschwister,
5. die Enkelkinder,
6. die Großeltern und
7. die Person, mit der die verstorbene Person in einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft gelebt hat.

Kommt für die Bestattungspflicht ein Paar (Nummer 3) oder eine Mehrheit von Personen (Nummern 2 und 4 bis 6) in Betracht, so geht jeweils die ältere Person der jüngeren hinsichtlich der Bestattungspflicht vor.

Zuständig für die Bearbeitung ist der Landkreis, der für die/den Verstorbene/n bis zum Tod Sozialhilfe geleistet hat, in anderen Fällen der Landkreis am Sterbeort (nicht Wohnort).

Der **Umfang der Hilfestellung** gem. § 74 SGB XII richtet sich nach den **erforderlichen Kosten** für ein Begräbnis ortsüblicher, einfacher, aber würdiger Art einschließlich aller öffentlich-rechtlichen Gebühren.

Im Landkreis Märkisch-Oderland können folgende Kosten für eine einfache aber würdige Bestattung in Höhe von **1.763,00 € für Erdbestattungen** sowie **1.235,00 € für Feuerbestattungen** berücksichtigt und mit dem Bestattungsinstitut abgerechnet werden. Es erfolgt eine Prüfung im Einzelfall.

Dazu zählen insbesondere die angemessenen Aufwendungen für (in Pauschale enthalten):

- einfachen Sarg (einschl. Sargausstattung, Sargkreuz, Aufbetten)
- Leichenkleidung, Decke und Kissen
- Waschen und Einkleiden des Verstorbenen
- Einsargen/Einbetten, Desinfektion
- Kühlgebühren
- Überführungskosten
- Aschekapsel
- Redner/Organist, musikalische Umrahmung
- Herrichtung der Grabstätte
- Träger
- einfacher Grabschmuck (Sarg-/Urnengesteck)

Des Weiteren können bei Erforderlichkeit im Einzelfall auch folgende angemessene Aufwendungen (gegen Vorlage entsprechender Nachweise) zu den erforderlichen Kosten einer Bestattung zählen:

- Leichenschau und Ausstellung des Totenscheins
- Generalstaatsanwaltschaftskosten
- Hygea-Schutzhülle
- Überführungskosten Krematorium bis maximal 120,00 €
- Krematoriumgebühren
- Grufterstellung, Gruftausschmückung
- Kosten für Trauerhalle entsprechend Friedhofsgebührensatzung
- Friedhofsgebühren (Ankauf einfacher Grabplatz, Reihengrab)
- einfache Erstbepflanzung der Grabstätte

Nicht zu den **erforderlichen Bestattungskosten** gehören Aufwendungen für:

- übliche bürgerliche und kirchliche Feierlichkeiten (Leichenschmaus)
 - Erledigung notwendiger Formalitäten und Besorgungsleistungen des Bestatters
 - Todesanzeigen und Danksagungen
 - Stolgebühren (Kosten, die unter Umständen bei Mitwirkung eines Geistlichen im Rahmen eines kirchlichen Begräbnisses entstehen)
 - laufende Grabpflegekosten
 - Trauerbekleidung für Angehörige
 - Sterbeurkunde
- It. § 64 Abs. 2 Nr. 2 SGB X sind Urkunden von Beurkundungs- und Beglaubigungskosten befreit, die aus Anlass der Beantragung, Erbringung oder Erstattung einer nach dem Zwölften Buch zu erbringenden Leistung benötigt werden

Bei einer **Antragstellung** ist dieser vollständig, mit allen Nachweisen an die untenstehende Adresse zu richten (Antrag ist auf der Internetseite des Landkreises Märkisch-Oderland veröffentlicht). Folgendes ist dabei zu beachten.

1. Der Antragsteller ist dazu verpflichtet, alle Angehörigen und im Haushalt lebenden Familienmitglieder vollständig anzugeben.
2. Der Antragsteller ist verpflichtet, Angaben über die Art und Höhe des Einkommens und Vermögens zu machen. Sollten sich hierzu nach Antragsstellung Änderungen ergeben, sind auch diese unaufgefordert anzugeben und in geeigneter Weise nachzuweisen.
3. Der Antrag kann nur vollständig ausgefüllt mit den dazugehörigen Nachweisen des Antragstellers bearbeitet werden.
4. Der Antragsteller soll, falls vorhanden, alle Bestattungspflichtigen gemäß § 20 Abs. 1 Brandenburgisches Bestattungsgesetz (Ehegatte, Kinder, Eltern, Geschwister, Enkelkinder, Großeltern und der Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft) angeben.
5. Der/Die Bestattungspflichtige/n ist/sind gemäß § 60 SGB I zur Mitwirkung verpflichtet. Gemäß § 66 SGB I kann der Sozialhilfeträger die Leistung versagen, wenn Sie Ihrer Mitwirkungspflicht nicht nachkommen.
6. Eine Leistung kommt grundsätzlich nur in Betracht, wenn:
 - die Kosten der Bestattung unter sozialhilferechtlichen Aspekten angemessen, erforderlich und notwendig sind,
 - die/der Verstorbene keinen (ausreichenden) Nachlass hinterlassen hat,
 - Sie nicht in der Lage sind, die Kosten aus eigenen Mitteln zu tragen,
 - es keine anderen Personen gibt, die zur Leistung verpflichtet sind.

Einzureichende Nachweise des/der Verstorbenen (siehe Antragsformular):

- Sterbeurkunde in Kopie

- Aufstellung über mögliche Erben und Familienangehörige der/des Verstorbenen (Erben, Ehegatte, Kinder, Eltern, Geschwister, Enkelkinder, Großeltern, Partner in eheähnlicher Gemeinschaft)

Wenn Sie Erbe geworden sind, sind zusätzlich folgende Unterlagen einzureichen:

- Aufstellung und Bewertung des Nachlasses mit Vermögensnachweisen, insbesondere:
 - Kontoauszug mit Kontostand vom Sterbetag bzw. vollständiger, lückenloser Kontoauszug über das Sterbedatum,
 - Sparbücher,
 - Geldanlagen,
 - Wohneigentum,
 - Versicherungssumme von Lebensversicherungen,
 - Zeitwert des Kraftfahrzeuges,
 - Bausparguthaben,
 - sonstige Vermögenswerte,
- Testament/Erbvertrag (wenn vorhanden)

Einzureichende Nachweise des Antragstellers und des nicht getrenntlebenden Ehegatten oder Lebenspartner:

- Erbschein oder Erbausschlagung von allen möglichen Erben und Angehörigen
- Kopien über die Art und Höhe des Einkommens ab Fälligkeit der Forderung/Rechnung;
- Bei Änderungen des Einkommens nach Antragsstellung sind diese unaufgefordert anzugeben und in geeigneter Weise nachzuweisen.
- Nachweise über Vermögensverhältnisse:
 - lückenlose Girokontoauszüge ab Fälligkeit der Forderung/Rechnung
 - Sparbücher,
 - Geldanlagen,
 - Wohneigentum,
 - Versicherungssumme von Lebensversicherungen,
 - Zeitwert des Kraftfahrzeugs,
 - Bausparguthaben,
 - sonstige Vermögenswerte,
 - Witwenrentenvorschuss- und Witwenrentenbescheid
- Nachweise (Kopien) der monatlichen Belastungen
- Mietvertrag und letzte Mieterhöhungserklärung des Vermieters (aktuelle Miethöhe)
- Rechnungen der Beisetzung

Der **vollständig ausgefüllte** Antrag ist, zusammen mit allen benötigten Unterlagen, an folgende Adresse zu richten:

Landkreis Märkisch Oderland
 Sozialamt
 Frau Wetzels
 Puschkinplatz 12
 15306 Seelow
 03346 850-6515